

Sammlung, Erhaltung, Vermittlung

Ellen Euler LL.M.,
Universität Karlsruhe (TH), Institut für Informationsrecht



Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



- ▶ Einführung
- Sammlung
- Erhaltung
- Vermittlung
- Resumee

Warum?





Urheberrecht!

Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung
Sammlung
Erhaltung
Vermittlung
Resumee





Geistiges Eigentum

Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



▶ Einführung
— Sammlung
— Erhaltung
— Vermittlung
— Resumee





Aufgabengebiet Sammlung

Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung

Sammlung

Erhaltung

Vermittlung

Resumee



§ 16 UrhG



Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung
Sammlung
Erhaltung
Vermittlung
Resumee

Schranken?

§§ 44a ff. UrhG

§ 53 UrhG



Sammlung mit Weitblick

Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung

Sammlung

Erhaltung

Vermittlung

Resumee





Erwerb von Nutzungsrechten

Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung

Sammlung

Erhaltung

Vermittlung

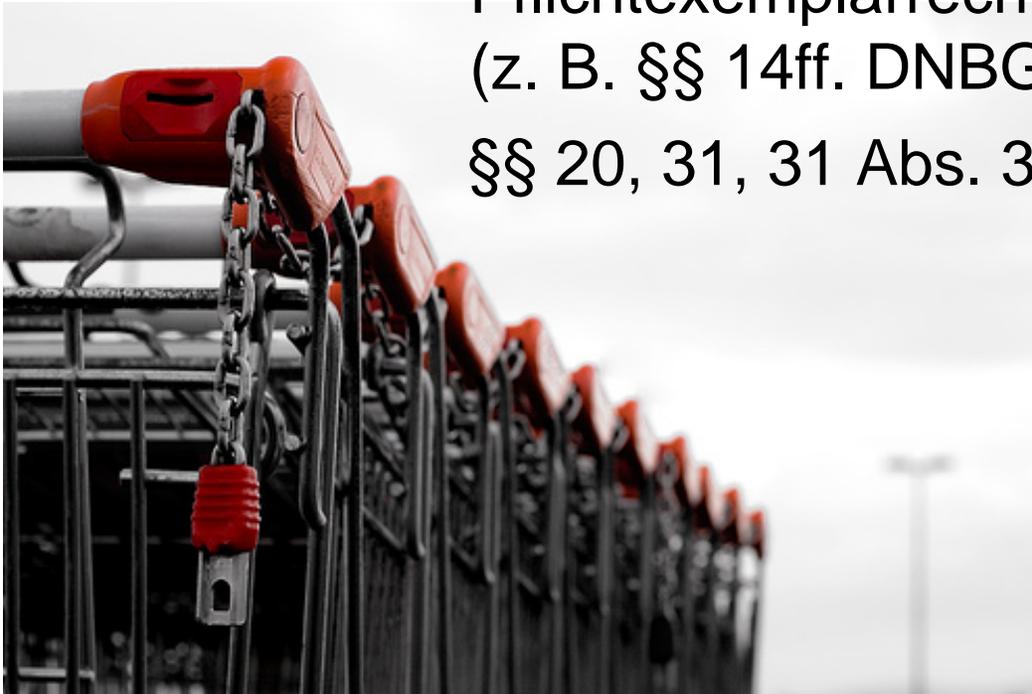
Resumee

Pflichtexemplarbibliotheken:

Pflichtexemplarrecht

(z. B. §§ 14ff. DNBG) i.V.m.

§§ 20, 31, 31 Abs. 3 S. 3 UrhG





Erwerb von Nutzungsrechten

Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung

Sammlung

Erhaltung

Vermittlung

Resumee

Bibliotheken:

§§ 20, 31, 31 Abs. 3 S. 3 UrhG





Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung

Sammlung

Erhaltung

Vermittlung

Resumee

Fazit

- Sollen Netzpublikationen von den Bibliotheken gesammelt werden, muss diesen das mit der Sammlung verbundene Vervielfältigungsrecht eingeräumt werden.

Pflichtexemplarbibliotheken ist dieses Recht verpflichtend einzuräumen. Die Einräumung geschieht in der Regel konkludent durch Anbietung oder Bereitstellung zur Abholung.



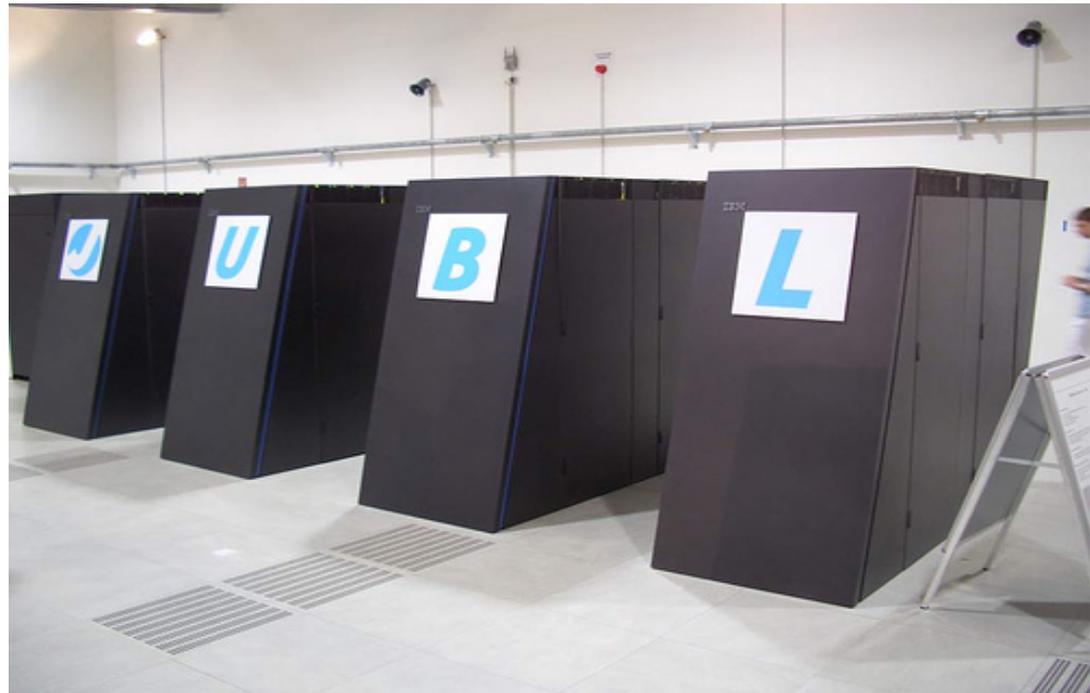
Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung
Sammlung
Erhaltung
Vermittlung
Resumee

Langzeitarchivierung

§ 16 UrhG





Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung
Sammlung
Erhaltung
Vermittlung
Resumee

Schranken?

§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2,
S. 2 Nr. 3 UrhG



Archivschranke



Voraussetzungen

Sammlung

Erhaltung

Vermittlung

- Die Vervielfältigung muss zur Aufnahme in ein *eigenes Archiv* hergestellt werden
- Die Vervielfältigung muss zu diesem Zwecke *geboten* sein
- Zur Herstellung der Vervielfältigung muss eine *eigene Vorlage* verwendet werden
- Die Schranke greift nicht bei Netzpublikationen, die urheberrechtlich als Datenbankwerke einzustufen sind (§ 53 Abs. 5 S. 2 UrhG)



Einführung

Sammlung

Erhaltung

Vermittlung

Resumee



Migration & Emulation

Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung
Sammlung
Erhaltung
Vermittlung
Resumee





Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung
Sammlung
Erhaltung
Vermittlung
Resumee

Fazit

Den Bibliotheken ist sinnvollerweise, beziehungsweise wenn Pflichtexemplarrecht greift verpflichtenderweise, das Recht zu Archivierungszwecken mehrfache Vervielfältigungen auch von Datenbankwerken vornehmen zu dürfen zu übertragen!



Bestandsvermittlung

Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung
Sammlung
Erhaltung
Vermittlung
Resumee



§§ 15 Abs. 2 S. 1,
Abs. 2 S. 2 Nr. 2,
17, 19a UrhG





Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung
Sammlung
Erhaltung
Vermittlung
Resumee

Schranken?

§ 17 Abs. 2 UrhG



§ 52b UrhG



Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung
Sammlung
Erhaltung
Vermittlung
Resume

Fazit

Die Bestandsvermittlung von Netzpublikationen ist technisch von der „Inhouse“ – Vermittlung an elektronischen Leseplätzen bis hin zur „Online“ – Vermittlung über das Internet ein Kinderspiel, aber rechtlich ein Minenfeld!



Resumee

Sammlung
Erhaltung
Vermittlung



Einführung
Sammlung
Erhaltung
Vermittlung
Resumee

Den Bibliotheken ist sinnvollerweise, beziehungsweise wenn Pflichtexemplarrecht greift, verpflichtenderweise, zumindest das Minimum an Nutzungsrechten einzuräumen, welches ihnen die Erfüllung ihrer Kernaufgaben ermöglicht.

fazit